

Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu."

Sagen wir, ein großes Kunstgeschäft läßt einen von ihm angestellten Photographen (einen Operateur) nach Aegypten reisen, für die vorzüglichsten Ruinen den rechten Standort, die passende Beleuchtung suchen und sie aufnehmen; die Reise kostet der Kunsthandlung schweres Geld, aber die Aufnahmen sind gut, die Abdrücke werden gefertigt und mit der Firma der betreffenden Handlung versehen in das Schutzregister eingetragen. Die Herren „Verfertiger“ glauben sich natürlich auf Grund unseres Schutzgesetzes ganz sicher; da copirt ihnen der Photograph N. N. die sämtlichen Photographien, verkauft sie viel billiger als die Handlung und behauptet noch obendrein vor Gericht, daß dem Strafantragsteller die Activ-Legitimation dazu fehle, indem dieser selbst das Recht der Verbreitung nicht erlangt und deshalb nur der betreffende Operateur zu Stellung des Strafantrages befugt sei.

Der Gerichtshof wird sein Urtheil nicht anders fällen können, als dies in London geschehen ist, vorausgesetzt, daß auch er für die photographische Aufnahme eine bestimmte künstlerische Befähigung voraussetzt. Und daß sich in diesem Sinne das Gericht aussprechen kann, hat ein Nachdruckprozeß in München vom Jahre 1864 gezeigt, der zu folgender Erklärung von Seiten der Sachverständigen Veranlassung bot:

„Das Erste bei einem Werke der Kunst ist der in der Seele entsprungene Gedanke, oder in Bezug auf einen vorhandenen Gegenstand die eigenthümliche Auffassung desselben; das Zweite sind die Mittel, um die Idee vollständig zu veranschaulichen und den Gegenstand zur Schönheit zu steigern oder durchzubilden. Nun kann die Photographie einen neuen Gedanken wirklich veranschaulichen, wenn z. B. der Photograph ein lebendes Bild erfindet, stellt und aufnimmt, oder er wirkt künstlerisch, wenn er für Personen, für Architektur oder Landschaften den geeigneten Moment, den günstigen Standpunkt, die passende Beleuchtung findet. Sodann kann es vorkommen, daß die erste Aufnahme zu feiner Charakteristik, größerer Klarheit, harmonischer Schönheit durch Künstlerhand ausgebildet wird, und darnach zur Vorlage der Vervielfältigung dient. In solchen Fällen kann die Photographie als Kunst betrachtet werden und verdient der Urheber, in seinem Recht geschützt zu werden. Wo die Photographie ein vorhandenes Kunstwerk bloß wiedergibt, ist sie nur mechanische Nachbildung.“

Im Sinne dieser Erklärung würden die Richter nicht sagen können: der Apparat und die Platten gehören dem Geschäft an, folglich muß auch die Aufnahme ihm gehören — sie müßten vielmehr zugeben, daß der Operateur mit der Aufnahme eine selbständige, von seinem Dienstverhältniß unabhängige Handlung verrichtet habe, kurz, daß er der eigentliche Verfertiger sei.

Es ist leicht begreiflich, daß ein solcher Fall enormen Schaden anrichten kann, wenn er von schlauer Seite ausgenutzt wird, ja, daß der größte Theil der geschützten Photographien infolge der erwähnten richterlichen Entscheidung gegen mechanische Nachbildung durchaus nicht geschützt ist. Am leichtesten werden von einem derartigen Falle größere Geschäfte betroffen, welche die Aufnahme von besonders dazu angestellten Künstlern oder Operateuren anfertigen lassen, und deren Inhaber der Technik des Geschäftes mehr oder weniger fern stehen. Abänderung ließe sich am besten natürlich dadurch schaffen, wenn dem §. 1. des Schutzgesetzes an Stelle des Wortes „Verfertiger“ der Ausdruck „rechtmäßiger Besitzer eingeschaltet würde; da dies aber so schnell nicht möglich sein wird, ließe sich einstweilen noch dadurch Abhilfe schaffen, daß sich der Geschäftsin-

haber nach jeder Aufnahme der erwähnten Art vom Operateur eine schriftliche Abtretung des Schutzrechtes einholte.

Daß das Photographie-Schutzgesetz übrigens auch in anderer Beziehung vorsichtig zu behandeln ist, hat ja der am 10. Januar 1876 in Berlin zum Austrag gekommene Nachdruckprozeß des Photographen Hansstaengl gegen den Verlagsbuchhändler Lichtwert zur Genüge gezeigt und es dürfte angebracht sein, wieder daran zu erinnern. In §. 7. des Schutzgesetzes ist nämlich gesagt: „Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.“ Nun hatte sich damals die Prinzessin Charlotte von Preußen bei Hansstaengl photographiren und dieser hatte das Bild gesetzlich schützen lassen. Dasselbe wurde von Lichtwert nachphotographirt und vertrieben, aber vor Gericht wurde Lichtwert freigesprochen, weil er ganz logisch gefolgert hatte, auf Grund des Gesetzes habe die Prinzessin Charlotte allein das Recht, ihr Bild zu vervielfältigen. Ein gültiges Verlagsrecht aber konnte Hansstaengl nicht nachweisen.

Wie viele Photographien berühmter Persönlichkeiten werden jährlich in die Welt geschickt, die zwar im Schutzregister eingetragen, aber doch völlig vogelfrei sind, einfach weil man den §. 7. nicht beachtet und sich das Verlagsrecht nicht verschafft hat!

Möchten diese beiden Fälle dazu dienen, den Kunsthandel auf oft begangene Unterlassungsfünden aufmerksam zu machen und ihn vor Schaden zu bewahren.

D.

H. Sch.

#### Miscellen.

Antwort. — Hr. Hoenniger behauptet in seiner „Entgegnung“ auf meine an dieser Stelle veröffentlichte abfällige Kritik seiner ungewöhnlichen Praxis, die mir um deswillen hier erwähnenswerth erschien, weil sie auf einer Verletzung anerkannter geschäftlicher Prinzipien beruhte, gegen die man sich schwer oder gar nicht schützen kann, daß meine Firma „leider“ zu denjenigen gehöre, welche ohne jede Rücksicht auf Sortimentereinteressen thörichte Eigenthümlichkeiten auszuüben belieben. Ich gebe ihm — ohne auf Anderes als die Sache selbst einzugehen — anheim, zu bedenken, daß „Rücksichten“ sich gemäß dem Standpunkte, welchen der Gewährende und der Genießende einnehmen, nicht selten ernsthaft widerstreiten. Ich zumal darf versichern, daß meine hier in Rede stehende Rücksichtslosigkeit der ausschließlichen Disponenten-Verweigerung (seit Ostermesse 1877 erstmals wiederholt) von zwingenden „Umständen“ dictirt worden ist und zwar — wie ich für Hr. Hoenniger im Besonderen hinzufüge — aus Umständen, welchen sogar er seine Anerkennung nicht versagen will, nämlich solchen, welche der Besitzwechsel eines Geschäfts mit sich führt. — Im Uebrigen ist es wohl als feststehender Brauch zu betrachten, daß alle Verfügungen, die der provisorische Besitzer eines Gutes über dasselbe trifft, mit dem Eigenthümer gütlich vereinbart, nicht aber von diesem einfach extortiert werden, hingegen als nicht wohlstandig, daß das drohende Geläute der „großen Glocke“ abgewartet wird, bevor man sich von der Rechtsbeständigkeit dieses Brauches überzeugt.

Leipzig, 3. September 1883.

T. D. Weigel.

#### Personalmeldungen.

Herrn Alfred Naumann, Mitbesitzer der Firma A. Naumann & Schröder hier, ist vom Herzog von Sachsen Coburg-Gotha die Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft am grün-silbernen Bande verliehen worden.